



Satzung des Vereins „Islandpferdefreunde Darmstadt-Dieburg“

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Islandpferdefreunde Darmstadt-Dieburg“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein ist Mitglied im „IPZV Landesverband Hessen e.V.“ und im „Landessportbund Hessen“. Die jeweiligen Richtlinien werden durch die Vereinsmitgliedschaft anerkannt.
- (3) Der Sitz des Vereins ist 64397 Modautal.

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§3 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er enthält sich jeder ethnischen, parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
- (2) Zweck des Vereins ist: ÷
 - a. Die Förderung der Islandpferdereiterei im Sinne eines Ausgleichssportes und zur Vertiefung der Tier- und Naturliebe.
 - b. Die Aufklärung über die artgerechte Haltung und Zucht von Islandpferden, insbesondere die Durchsetzung der Reinzucht.
 - c. Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeitreitensportes und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege und Erhaltung der Landschaft.
 - d. Die Förderung der Ausbildung des Islandpferdes zum Freizeitgebrauchspferd sowie der Spezialgangarten Tölt und Pass.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht:
 - a. Durchführung von Lehrgängen zur artgerechten Haltung, speziellen Ausbildung und Reitlehre von Islandpferden.
 - b. Durchführung von speziellen Lehrgängen für Jugendliche Vereinsmitglieder.
 - c. Durchführung von Veranstaltungen im Freizeit- und Breitensportbereich (z.B. Turniere, Reiterspiele, Wanderritte)
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.



§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Der Austritt muss bis zum 31.10. des Jahres (Poststempel) erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. Wegen Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag nach mindestens zweimaliger Mahnung
 - b. Wegen erheblichen Nichterfüllens satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - c. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - d. Wegen eines Verstoßes gegen den Tier- oder Naturschutz
 - e. Wegen unehrenhafter Handlung
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zulässig, die mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder entgültig entscheidet.
- (5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf eine Abfindung oder sonstige materiellen Vorteile.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen zu befolgen.
 - b. die festgelegten Beiträge an den Verein zu zahlen.
 - c. keinerlei ehrenrührige oder unsportliche Handlungen zu begehen, die dem Ansehen der Islandpferdereiterei und des Vereins abträglich sind.

§7 Beiträge

- (1) Die Art und Höhe der Beiträge werden in einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist stets für das ganze Jahr zu entrichten. Er ist am ersten Januar eines jeden Jahres fällig, und wird per SEPA Lastschrift eingezogen.

§8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
- (2) Als Vorstand und als Kassenprüfer gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereines.

§9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand



§10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einem Monat in schriftlicher Form vom Vorsitzenden mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a. der Vorstand beschließt
 - b. mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt.
 - c. wenn es das Interesse des Vereins erfordert
- (4) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von einem Monat in schriftlicher Form durch den Vorsitzenden.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (10) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied das verlangt.
- (11) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. die Vornahme der satzungsgemäßen Wahlen,
 - b. die Ernennung der Ehrenmitglieder,
 - c. die Wahl der Kassenprüfer,
 - d. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 - e. die Entlastung des Vorstandes.
- (12) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand zu stellen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen.

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird gebildet aus:
 - a. Vorsitzende/r
 - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c. Kassenwart/in
 - d. Jugendwart/in
 - e. Sportwart/in
- (2) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit.
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so ist eine Ergänzungswahl für die Zeit bis zum Ende seiner regulären Amtszeit vorzunehmen.



- (5) Vorstand im Sinne des §26 des BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Jeder vertritt allein.

§12 Geschäftsordnung

- (1) Die Tätigkeitsbereiche und die Aufgabenverteilung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Die Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
- (2) Der Verein kann für bestimmte Gebiete ständige Ausschüsse bilden.

§13 Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Protokollführer ist der Stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu erstellen und von diesem und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Ausschüsse ist Protokoll zu führen.

§14 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins, sowie evtl. Unterkassen, werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Hierbei ist besonders auf die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu achten.

§15 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den IPZV Hessen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat:
IPZV Islandpferde-Reiter und Züchterverband e.V., Landesverband Hessen
34260 Kaufungen, Teich 1
Amtsgericht Gießen - Registergericht VR 3119
- (2) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereines“..

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch das Registergericht in Kraft.

Lützelbach im März 2015